Stadt Elmshorn



MERKBLATT für Schülerunfälle und Schülersachschäden

(Stand: Februar 2021)

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler,

hiermit möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, wie Sie sich bei Unfällen, Diebstählen und anderen Sachschäden im Schulbetrieb verhalten sollten. Das klingt vielleicht manchmal etwas schwierig. Die Schadenabwicklung ist auch recht kompliziert, denn alles muss sehr genau nachgewiesen und überprüft werden. Das ist nötig, weil ggf. Schadenersatz nicht aus Versicherungsbeiträgen, sondern aus Steuermitteln geleistet wird - und die haben wir ja schließlich alle aufzubringen.

Wenn Sie Fragen haben, hilft Ihnen Ihr Schulbüro oder das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport gerne.

1. Schülerunfälle

Auf dem direkten Weg vom Elternhaus zur Schule und zurück sowie während des Schulbetriebes sind alle Schülerinnen und Schüler bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gegen Unfälle versichert. Diese übernimmt die Kosten für Körperschäden und die Aufwendungen für Brillenschäden.

Jeder Unfall ist der Schule sofort zu melden, die Schule wird dann eine Unfallmeldung aufnehmen. Der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt muss gesagt werden, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Es ist dann bekannt, dass direkt von dort mit der Unfallkasse Schleswig-Holstein abgerechnet werden muss.

2. Diebstähle und Schülersachschäden

In diesen Fällen kann die Stadt Ausgleichsbeträge bezahlen. Voraussetzung ist, dass es sich um eigene Sachen der Schülerinnen und / oder Schüler gehandelt hat und der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb (Unterrichtszeit und direkter Schulweg) eingetreten ist. Die beschädigten oder gestohlenen Sachen / Teile müssen mindestens einen **Zeitwert** (nicht Anschaffungswert) von 25,00 Euro haben. Die Höchstgrenze einer Erstattung ist 300,00 Euro, bei Brillenschäden bis 100,00 Euro.

Zurzeit gehen wir von folgenden Haltbarkeitsgrenzen aus:

1 Jahr: Halbschuhe, Unterwäsche, Fahrradbereifung

2 Jahre: sämtliche Oberbekleidung (z. B. Mäntel, Hosen, Schuhe), Füllfederhalter

3 Jahre: Pelzmützen, Lederhandschuhe, Regenschirme

4 Jahre: Schultaschen

6 Jahre: Fahrräder

Ein Schaden wird nicht ersetzt werden können, wenn

- 1. Sachen gestohlen oder beschädigt werden, die nicht in der Schule oder zum Schulbesuch gebraucht werden (z. B. Handys);
- 2. Sachen vergessen, verloren oder liegen gelassen werden;

- 3. Wertsachen (Geld, Schmuck u. Ä.) gestohlen werden;
 - (Wir empfehlen daher, dass keine persönlichen Wertsachen mit in die Schule genommen werden. Dies gilt ganz besonders an Schultagen mit Sportunterricht. Werden Wertsachen beim Sportunterricht abgelegt, so sind sie der Lehrkraft zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben.)
- 4. die Meldung des eingetretenen Schadens nicht sofort bei der Klassenlehrerin oder beim Klassenlehrer bzw. einer oder einem anderen von der Schule Beauftragten erteilt wird;
- 5. bei Diebstählen und Sachbeschädigungen durch Unbekannte keine oder keine rechtzeitige Anzeige bei der Polizei erfolgt;
- 6. Dinge (z. B. Schultaschen) unbeaufsichtigt abgestellt werden;
- 7. Fahrräder für den Schulweg genutzt werden, ohne dass die Schule eine Benutzungserlaubnis erteilt hat:
 - (Auswärtigen Schülerinnen und Schülern, die ein öffentliches Verkehrsmittel oder einen Schulbus kostenlos in Anspruch nehmen können, ist eine Benutzungserlaubnis des Fahrrades für den Schulweg grundsätzlich nicht erteilt über Ausnahmen entscheidet nur die Schule.)
- 8. Fahrräder zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht abgeschlossen oder nicht in den dafür vorgesehenen Anlagen der Schule abgestellt waren;
- 9. die Gesamtsumme der Entschädigung (**Zeitwert**) 25,00 Euro nicht übersteigt.

Nachstehend geben wir einige Beispiele, für welche Fahrradteile keine Entschädigungen gewährt werden: Kilometerzähler, Tachometer, Rückspiegel, Fahrtrichtungsanzeiger, Anhängerkupplung, Schmutzfänger, Satteltaschen, Werkzeugtaschen und Inhalt sowie batteriebene Lampen.

Für Zubehörteile, die nicht fest durch Kette, Schloss oder Schrauben mit dem Fahrrad verbunden sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Was ist bei Schadenfällen zu tun?

- 1. Sofort die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. das Schulbüro informieren, damit eine schriftliche Schadenmeldung vorgenommen werden kann. Diese Meldung muss innerhalb von vier Wochen beim Kommunalen Schadenausgleich eingegangen sein.
- 2. Bei Diebstählen und Beschädigungen sind die alten Kaufrechnungen als Beweismittel über die Höhe des Schadens vorzulegen. Bei Beschädigungen ist zusätzlich die Vorlage einer spezifizierten Reparaturrechnung erforderlich. Diebstähle und Sachbeschädigungen durch Dritte sind sofort bei der Polizei anzuzeigen. Bitten Sie darum, dass die Staatsanwaltschaft Ihnen den Ausgang des Verfahrens mitteilt.
- 3. Melden Sie bitte den Schaden ggf. auch Ihrer eigenen Versicherung (z. B. Hausratversicherung) und geben uns deren Entscheidung so bald wie möglich bekannt. Wenn die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher bekannt ist, machen Sie auch ihr oder ihm gegenüber Ihre Ansprüche geltend.
 - Wir weisen darauf hin, dass z. B. Hausratversicherungen in der Regel für Fahrraddiebstähle, Einbruchdiebstähle und Brandschäden, die Krankenkassen bzw. Krankenversicherungen für Brillenschäden zuständig sind.
 - Bitte überprüfen Sie, ob der Schaden durch ein Vertauschen entstanden ist und stellen Sie auch Nachforschungen im Fundbüro und in der Fundsachensammlung der Schule an.

Soweit unsere Hinweise. Wir empfehlen, dieses Merkblatt zu Ihren Versicherungsunterlagen zu nehmen. Im Übrigen beraten wir Sie gerne. Wenden Sie sich in unserem Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport an Frau Ehlers, Volkhochschulgebäude, Bismarckstraße 13, Zimmer 014, Telefon 2 31 - 3 09. Aber auch alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

lhr